

SATZUNG

der Gemeinde Rosengarten über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30.09.2003

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. V. m. §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 13.12.1994 folgende Satzung beschlossen, die durch 1. Änderungssatzung vom 19.12.1995, 2. Änderungssatzung vom 22.11.1998, 3. Änderungssatzung vom 30.11.1999 und 4. Änderungssatzung vom 30.09.2003 in § 2 geändert wurde:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Rosengarten betreibt die Beseitigung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 29.04.1991. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt ab 01.10.2003

- | | |
|---|---------|
| a) bei der Regelabfuhr | 36,60 € |
| b) bei der Bedarfabfuhr | 24,30 € |
| c) bei der Entleerung von Sammelgruben mit wasserrechtlicher Erlaubnis
je m ³ eingesammelten Abwassers. Bei der Entleerung wird jeder angefangene halbe
Kubikmeter auf ½ m ³ aufgerundet. | 20,30 € |

(2) Für erforderliche Schlauchlängen über 50 m werden folgende Erschwerniszuschläge je Entleerung erhoben:

- | | |
|----------------|---------|
| von 51 – 70 m | 6,00 € |
| von 71 – 100 m | 20,00 € |
| über 100 m | 25,00 € |

(3) Für eine dritte vergebliche Anfahrt nach telefonischer oder schriftlicher Avisierung wird ein Zuschlag von 43,50 € erhoben. Zuschläge für Notdienstfahrten werden von den Abfuhrunternehmen direkt den Grundstückseigentümern berechnet.

(4) Soweit die Entleerung gemäß § 6 Abs. 4 und 5 der Abwasserbeseitigungssatzung durch einen unmittelbar vom Grundstückseigentümer beauftragten und von der Gemeinde zugelassenen Dritten durchgeführt wird, werden die Transportkosten im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages unmittelbar zwischen dem Grundstückseigentümer und dem beauftragten Unternehmer abgerechnet. In diesen Fällen ermäßigt sich die an die Gemeinde zu entrichtende Benutzungsgebühr um 11,40 €/m³.

- (5) Wenn mehrere Haushalte ihr Abwasser in eine gemeinsame Grundstücksabwasseranlage einleiten, werden die entsorgten m³ nach der Personenanzahl, die in den einzelnen Haushalten am Entsorgungstag mit 1. Wohnsitz behördlich gemeldet sind, verteilt und abgerechnet.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem 1. des auf den Übergang folgenden Monats auf die neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entsorgung der Grundstücksabwasseranlage.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Heranziehung der öffentlich-rechtlichen Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) § 2 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6

Auskunftspflicht

Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.226 € geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 4. Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Rosengarten-Nenndorf, 30.09.2003

Stadie
Bürgermeister